

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Sehr geehrte Frau.....,

auf Ihren Widerspruch vom 2005 gegen den Bescheid vom 2005 ergeht folgender Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurueckgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Begründung

Sie, Frau, beehrten mit Antrag vom 2002 die Aufnahme als Spätaussiedlerin in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erteilung eines Aufnahmebescheides habe ich abgelehnt, weil Sie nach meinen Ermittlungen nicht deutsche Volkszugehörige sind.

Ihr Widerspruch gegen diese Entscheidung ist zulaessig, aber unbegründet.

Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat.

Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespraech auf Deutsch führen kann.

Sie konnten insbesondere nicht glaubhaft machen, dass Ihnen die deutsche Sprache familiär vermittelt wurde.

Die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, setzt voraus, dass der Antragsteller sich mit seinem jeweiligen Gesprächspartner über einfache Lebenssachverhalte aus dem familiären Bereich (z.B. Kindheit, Schulzeit, Sitten und Gebräuche), über alltägliche Situationen und Bedürfnisse (Wohnverhältnisse, Einkauf, Freizeit, Reisen, Wetter u.ä.) oder die Ausübung eines Berufs bzw. einer Beschäftigung ohne dass es dabei auf exakte Fachbegriffe ankäme unterhalten kann. Hier für reichen Aneinanderreihungen einzelner Worte ohne Satzstruktur oder insgesamt nur stockende Äußerungen nicht aus.

Erforderlich ist zum einen die Fähigkeit zu einem sprachlichen Austausch über die genannten Sachverhalte in ganzen Sätzen, wobei begrenzter Wortschatz und einfacher Satzbau genügen und Fehler in Satzbau und Aussprache- schädlich sind, wenn sie nach Art und Zahl dem richtigen Verstehen nicht entgegenstehen. Erforderlich ist zum anderen ein einigermaßen flüssiger Austausch in Rede und Gegenrede. Ein durch Nichtverstehen bedingtes Nachfragen, Suchen nach Worten oder stockendes Sprechen, also ein langsames Verstehen und Reden als zwischen in Deutschland aufgewachsenen Personen, steht dem erst entgegen, wenn Rede und Gegenrede so weit oder so oft auseinander liegen, dass von einem Gespräch als mündlicher Interaktion nicht mehr gesprochen werden kann (vgl. BVFG, U. v. 04.09.2003, 5 C 33.02).

Ihre deutschen Sprachkenntnisse wurden im Rahmen einer Anhörung überprüft. Hierbei wurden nicht nur hochdeutsche Sprachkenntnisse, sondern auch und gerade dialektgefärbtes Deutsch berücksichtigt. Denn der Gebrauch eines Dialektes weist in besonderer Weise auf ein Erlernen der Sprache innerhalb der Familie hin.

Bei Ihrer Anhörung am 2003 wurde festgestellt, dass Sie nur über un zureichende deutsche Sprachkenntnisse verfügten, die für ein einfaches Gespräch keineswegs ausreichten.

Begründete Zweifel an dieser Feststellung sind von Ihnen nicht schlüssig dargelegt worden und auch nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der durch den Sprachtester vorgenommen Bewertung Ihrer deutschen Sprachkenntnisse als auch bezüglich der Umstände und des Ablaufs Ihrer Anhörung.

Die bei Ihnen festgestellten Deutschkenntnisse reichten lediglich (teilweise) für eine Verständigung, dass heisst für eine Vermittlung sehr begrenzter Informationen aus. Sie waren jedoch nicht dazu in der Lage, bestimmte Sachverhalte, Handlungsweisen oder Situationen eingehend in mehreren Sätzen auf Deutsch

zu beschreiben. Auch haben Sie aufgrund Ihres geringen deutschen Wortschatzes einige Fragen nicht (richtig) verstanden. Ferner antworteten Sie auf die Ihnen gestellten Fragen wenn überhaupt oft nur sehr schleppend bzw. erst nach Wiederholung der jeweiligen Frage.

Ein einfaches Gespräch auf Deutsch im Sinne eines einigermaßen flüssigen Dialoges über eine Reihe gängiger Gesprächsthemen war dementsprechend mit Ihnen nicht möglich. Auch wurden bei Ihnen (fast) keine für deutsch geprägte Menschen in der ehemaligen Sowjetunion typischen Dialektkenntnisse festgestellt.

Von einer familiären Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus kann somit bei Ihnen nach wie vor nicht ausgegangen werden.

Auch wenn Sie inzwischen Ihre deutschen Sprachkenntnisse durch Eigenstudium bzw. den Besuch von Sprachkursen verbessert hätten, würde dies nichts zu Ihren Gunsten ändern, da nach dem BVFG nur den im familiären Umfeld vermittelten Deutschkenntnissen Bedeutung zukommt.

Die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache ist lediglich dann entbehrlich, wenn dies wegen der Verhältnisse in dem jeweiligen Aussiedlungsgebiet nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Die Verwendung von Deutsch als Muttersprache oder als Umgangssprache durch die Angehörigen der deutschen Volksgruppe war zwar nach dem 2. Weltkrieg mit erheblichen Schwierigkeiten und Einschränkungen verbunden, weshalb viele Angehörige der deutschen Volksgruppe auch noch lange nach ihrer Deportation dazu gezwungen waren, sich aus Furcht vor Diskriminierung und Repressionsmaßnahmen in der Öffentlichkeit des Russischen zu bedienen.

Nach der ständigen Rechtsprechung war der Gebrauch der deutschen Sprache als Umgangssprache in der ehemaligen Sowjetunion jedoch zumindest innerhalb des häuslichen Bereichs jederzeit grundsätzlich ohne die Befürchtung von Diskriminierungen oder Benachteiligungen möglich (vgl. z.B. OVG NW, Beschluss vom 24.11.1997, 2 E 471/96).

Sie können sich daher nicht darauf berufen, dass in Ihrer Familie überwiegend Russisch gesprochen wurde, weil Sie in einem russischen Umfeld aufgewachsen sind und Sie beim Gebrauch der deutschen Sprache angefeindet worden wären bzw. mit Repressalien zu rechnen gehabt hätten.

Auch ist nach dem BVFG unbedeutend, ob die familiären Verhältnisse (beispielsweise ein frühzeitiger Auszug aus dem Elternhaus und/oder die Eheschließung mit einem nichtdeutschen Volkszugehörigen) eine Benutzung der deutschen Sprache im Erwachsenenalter erschwert bzw. verhindert haben.

Den obigen Ausführungen entsprechend sind Sie keine deutsche Volkszugehörige gem. § 6 Abs. 2 BVFG, wodurch eine Anerkennung als Spätaussiedlerin im Sinne des § 4 Abs. 1 BVFG ausgeschlossen wird. Ihnen kann somit weiterhin kein Aufnahmebescheid gem. § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 2005 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Klager, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.